



**Rubrik:** Beschlüsse und Erlasse  
**Unterrubrik:** Beschlüsse des Regierungsrates  
**Publikationsdatum:** KABBS 25.06.2022  
**Meldungsnummer:** RS-BS45-0000000647

**Publizierende Stelle**  
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

## **Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 124 / Schaffhauser Rheinweg 125 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis**

**Informationen zum Beschluss:**  
**Beschlussdatum:** 21.06.2022

P220830

**Beschliessende Stelle:**  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Regierungspräsident: Beat Jans  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**  
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

**Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des  
Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 124 /  
Schaffhauser Rheinweg 125 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis**

Vom 21. Juni 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 <sup>1</sup>, beschliesst:

Der Vertrag vom 27. April 2022 betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 124 / Schaffhauser Rheinweg 125, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen wird die nachfolgende Liegenschaft:

Grenzacherstrasse 124 / Schaffhauser Rheinweg 125 <sup>2</sup>, Basel

unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981 <sup>3</sup> aufgenommen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Regierungspräsident: Beat Jans  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

---

<sup>1</sup> SG 497.100.

<sup>2</sup> Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 27. April 2022 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

<sup>3</sup> SG 497.300.



lic. iur. Marco Greiner  
Vizestaatschreiber  
Marktplatz 9, Postfach  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 86 36  
E-Mail: marco.greiner@bs.ch  
[www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei](http://www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei)

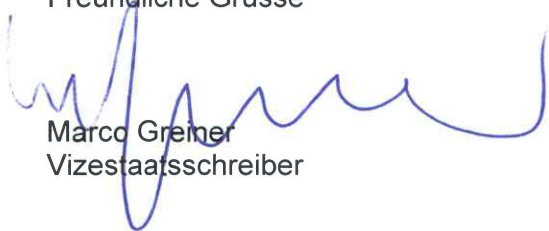
Basel, 20. Juli 2022

**Rechtskraft zum RRB vom 21. Juni 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Grenzacherstrasse 124 / Schaffhauser Rheinweg 125 in Basel**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 25. Juni 2022 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Grenzacherstrasse 124 / Schaffhauser Rheinweg 125 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

  
Marco Greiner  
Vizestaatschreiber